

# Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 16.10.2019

Aktenzeichen: KAG Mainz M 30/19 Lb

## URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Vertrauensperson der Schwerbehinderten

**-Klägerin-**

2. Caritas GmbH

**-Beklagte-**

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter D. und B. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, der Schwerbehindertenvertretung die entstandenen Auslagen, insbesondere für die Beauftragung einer Rechtsanwältin, zu erstatten.**

### Tatbestand

Die beklagte Dienstgeberin hat gegenüber ihrer schwerbehinderten Mitarbeiterin S. in der ersten Maihälfte 2019 fünf Abmahnungen ausgesprochen, die sie mittlerweile wieder aus der Personalakte der Mitarbeiterin entfernt hat.

Vorliegend klagt die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil die Dienstgeberin - was unstreitig ist - die Abmahnungen vom Mai 2019 zunächst ausgesprochen hat ohne sie zuvor zu beteiligen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, bei Abmahnungen schwerbehinderter Mitarbeiter sie, die Vertrauensperson, gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 MAVO, § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX anzuhören.

Die Dienstgeberin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auch sie geht davon aus, dass vor Ausspruch von Abmahnungen gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitern die Schwerbehindertenvertretung der Einrichtung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 MAVO zu beteiligen ist. Die Abmahnungen vom Mai 2019 habe der erst im April 2019 seine Position angetretene neue Personalleiter ausgesprochen ohne damals über die Schwerbehinderteneigenschaft der Mitarbeiterin S. informiert gewesen zu sein. Dass sie, die Beklagte, das einschlägige Mitbestimmungsrecht der Schwerbehindertenvertretung nicht nur anerkenne, sondern auch beachte ergebe sich daraus, dass bisher angedacht sei, gegenüber der Mitarbeiterin S. neue Abmahnungen auszusprechen; die endgültige Entscheidung dazu stehe derzeit wegen einer mittlerweile eingeholten amtsärztlichen Begutachtung allerdings noch aus. Zu diesen Abmahnungen sei die

Schwerbehindertenvertretung – was unstreitig ist – bereits angehört worden.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unzulässig, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Zulässigkeit einer jeden Klage ist das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses für eine gerichtliche Entscheidung im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (BAG BeckRS 2015, 65287). Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses soll verhindern, dass Klagebegehren in das Stadium der gerichtlichen Begründetheitsprüfung gelangen, die ersichtlich des Rechtsschutzes durch eine solche Prüfung nicht (mehr) bedürfen (BGH NZA 2012, 1382). Auch soll verhindert werden, dass Gerichte Entscheidungen treffen sollen, die überflüssig sind, weil über die Rechtsfrage überhaupt kein Streit der Parteien besteht. Dies ist vorliegend der Fall.

Zwischen den Parteien ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung völlig unstreitig, dass die Schwerbehindertenvertretung bei einer Abmahnung gegenüber einem schwerbehinderten Mitarbeiter auch im kirchlichen Bereich gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 MAVO zu unterrichten und anzuhören ist. Eine Abmahnung stellt eine „Angelegenheit“ im dortigen Sinne dar. Dass die Abmahnungen vom Mai 2019 ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausgesprochen wurden, beruhte nach der Einlassung der Beklagten auf einer damaligen Unkenntnis des gerade neu eingestellten Personalchefs über das Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft bei der Mitarbeiterin S.. Selbst wenn das Unterlassen (auch) auf einer damaligen Unkenntnis/Verkennung der Rechtslage beruht

haben sollte, ist jedenfalls diese Fehleinschätzung bei der Beklagten im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr vorhanden. Das zeigt gerade auch der Umstand, dass mittlerweile die Beklagte die Klägerin über weitere (wiederholende) Abmahnungen gegenüber der Mitarbeiterin S. unterrichtet und sie dazu angehört hat. Unzweifelhaft (vgl. BAG NZA 2010, 1431; Düwell in Dau/Düwell/Joussen, Komm. zum SGB IX, 5. Aufl., § 178 Rz. 37; Schwab in Beck'sches Personalhandbuch Bd. I, Arbeitsrechtslexikon: Schwerbehindertenvertretung III) und insbesondere zwischen den Parteien unstreitige Sach- und Rechtslagen muss das Gericht nicht inhaltlich bescheiden. Hier kann/muss das Gericht keinen Rechtsfrieden schaffen.

Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO, weil jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung die Einschaltung einer Rechtsanwältin durch die MAV erforderlich war.

Die Revision gegen dieses Urteil konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. D.

gez. B.